

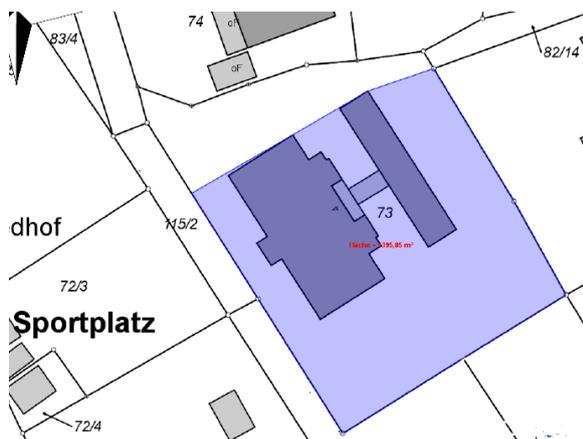


Öffentliche Ausschreibung gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung

Die Stadt Schmölln als Eigentümerin verkauft auf dem Wege der Öffentlichen Ausschreibung gegen Höchstgebot unter Abwägung eines einzureichenden Nutzungskonzeptes (siehe Bewertungsmatrix) ein bebautes Grundstück (Teilfläche):

Art:	Bebautes Grundstück (Teilfläche) (ehemalige Kindertagesstätte)
Objektadresse:	Selkaer Straße 4 04626 Schmölln OT Lohma
Gemarkung:	Lohma
Flur:	1
Flurstück:	73
Fläche:	1.396 m ²
Nettofläche Gebäude:	364 m ²
Mindestgebot:	76.000,- €

Das Grundstück befindet sich in Lohma, ca. 5 km von der Kernstadt Schmölln entfernt mit überwiegend offener Bebauung als Wohnbebauung in ländlicher Wohnlage. Bei dem Objekt handelt es sich um ein leerstehendes zweigeschossiges Wohnhaus, welches in den Jahren 2018/2019 im Erdgeschoss zur Kindertagesstätte umgebaut wurde. Das Kellergeschoss und die weiteren oberen Geschosse sind im Wesentlichen unsaniert. Es liegt ein aktuelles Verkehrswertgutachten vor.



Interessenten können ihre **Erwerbsanträge** unter Angabe der gewünschten Nutzung und Preisvorstellung in der Stadtverwaltung Schmölln, Bauamt, Markt 1, 04626 Schmölln, im verschlossenen, gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift „Angebot - Grundstücksausschreibung Selkaer Straße 4“ einreichen.

Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat der Stadt Schmölln. Es besteht keine Pflicht, an einen bestimmten Bieter zu verkaufen. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten.

Die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe-/Vertragsordnung für Bauleistungen finden keine Anwendung.

Für die Vereinbarung eines Besichtigungstermins, Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen oder weitere Auskünfte können Sie sich sehr gern telefonisch unter 034491 76 165 oder per E-Mail bauverwaltung@schmoelln.de an das Bauamt der Stadtverwaltung Schmölln wenden.

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

I. Allgemeines

Eine Gemeinde darf Vermögensgegenstände nur veräußern, wenn sie diese nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt (§ 67 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung). Für die Veräußerung von Gemeindevermögen besteht gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung eine Ausschreibungspflicht. Eine grundsätzliche Unterwertveräußerung von gemeindlichen Vermögensgegenständen ist nicht zulässig. Das heißt eine Veräußerung erfolgt nur zum „vollen Wert“ (§ 67 Abs. 1 Satz 1 ThürKO), der unter anderem durch ein Verkehrswertgutachten nachgewiesen wird.

Die nachstehenden Festlegungen samt dem zugehörigen Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern transparent, nachvollziehbar und verlässlich zu gestalten, sowie zu vereinfachen.

Die Gebotseröffnung erfolgt im Anschluss an die Gebotsfrist. Die Entscheidung über den Verkauf trifft der Stadtrat der Stadt Schmölln. Ein Rechtsanspruch auf die Zuteilung und den Erwerb auf das Grundstück besteht grundsätzlich nicht. Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufangeboten. Die Bestimmungen des Thüringer Vergabegesetzes, der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe-/Vertragsordnung für Bauleistungen finden keine Anwendung.

Die Kosten der Beurkundung sowie des Vollzugs hat der Erwerber zu tragen. Ggf. ist mit der Stadt Schmölln ein Öffentlich-rechtlicher Vertrag zu schließen (u. a. Übernahme der Planungskosten, Verpflichtung Anschluss und Benutzung energetische Versorgung, Bauverpflichtung, Verpflichtung zur städtebaulichen Beratung).

II. Bewertungsmatrix - Grundstücksausschreibung

				Angebot 1		Angebot 2		Angebot 3	
1.	Formelle Prüfung			Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
1.1	Ist ein Kaufpreis angegeben?								
1.2	Wird das Mindestgebot eingehalten?								
1.3	Ist ein Nutzungskonzept angegeben?								
Formelle Prüfung - Gesamt									
Nr.	Bewertungskriterium	Gewichtung	max. Punktzahl	Angebot 1		Angebot 2		Angebot 3	
2.	Preis	60%		Punktzahl	Angebotspreis	Punktzahl	Angebotspreis	Punktzahl	Angebotspreis
	Das Angebot mit der höchsten Gesamtsumme erhält die höchste zu erreichende Punktzahl 60. Für die preislich nachfolgenden Angebote wird die Punktzahl wie folgt bestimmt:								
2.1	Punktzahl Angebot XY= (Bieter XY Preis x 60) / Höchster Preis		60						
Preis - Gesamt			60	0		0		0	
3.	Nutzungskonzept im Rahmen der Daseinsvorsorge	40%		Punktzahl	Nutzungskonzept	Punktzahl	Nutzungskonzept	Punktzahl	Nutzungskonzept
	Das geplante Nutzungskonzept ist förderlich im Rahmen der Daseinsvorsorge einer Gemeinde und vertritt überwiegend nicht nur die persönlichen Interessen des Bieters bzw. es dem Allgemeinwohl dient. Insbesondere durch die folgenden Faktoren der harmonischen Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange der Umwelt und des Naturschutzes, des Denkmalschutzes und der Belange von Wirtschaft und Gewerbe, die Bauleitplanung, die Gewährleistung des örtlichen öffentlichen Personennahverkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die Abwasserbeseitigung und -reinigung, die Sicherung und Förderung eines bedarfsgerechten öffentlichen Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie des kulturellen und sportlichen Lebens, der öffentliche Wohnungsbau, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, das Bestattungswesen und der Brandschutz nachgewiesen. (Förderung der Gesundheitsversorgung, von Bildung, Umweltqualität, des Freizeit- und Kulturangebots, der Energieversorgung, sozialer Integration, des Wohnraumangebotes)								
			bis zu 40						
Nutzungskonzept im Rahmen der Daseinsvorsorge - Gesamt			40	0		0		0	
4.	Gesamtbewertung	100%	100	0		0		0	
Insgesamt können maximal 100 Punkte erreicht werden. Das Angebot mit der höchsten Punktzahl gewinnt.									